

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

(Stand: 11.2024)

im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Messe Frankfurt GmbH, der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

Zusätzliche Vertragsbedingungen



§ 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile:
- 1.1.1 Das Auftragschreiben des Auftraggebers („AG“) an den Auftragnehmer („AN“).
- 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll
- 1.1.3 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- 1.1.4 Die in dem Verhandlungsprotokoll aufgeführten Vertragsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Pläne, Zeichnungen etc.) sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des AG.
- 1.1.5 Für Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A: die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Für alle sonstigen Leistungen: Das BGB, insbesondere das Bauvertragsrecht (§§ 650a ff.) i.V.m. dem Werkvertragsrecht (§§ 631 ff.) jedoch mit der Maßgabe, dass für Mängelansprüche § 13 VOB/B gilt, soweit in diesem Vertrag oder in sonstigen Vertragsbestandteilen nichts anderes geregelt ist.
- 1.1.6 Die jeweils im Zeitpunkt der Abnahme gültige Fassung: der Stand der Technik und die einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC), TRGS- und ISO-Normen, sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die Entwürfe von DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen, die Energieeinsparverordnung, ferner die VDI-, VDE-, VdS-Vorschriften, Vorgaben und Empfehlungen, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, alle besonderen örtlichen Bestimmungen und alle technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, dem Kampfmittelräumdienst, Verbänden, Innungen, die

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zum Zeitpunkt der Abnahme zu erbringen.

- 1.1.7 Ergänzend sind die Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke zu beachten; ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten und öffentlichen Versorgungsträger, insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen der Mainova AG und die Anschlussbedingungen der Deutsche Telekom AG.
- 1.1.8 Zu beachten sind weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze einschließlich Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen und Verordnungen (insbesondere Güteüberwachungsverordnungen) sowie Ortsatzungen, die das im Auftragschreiben und/oder Vergabeprotokoll bezeichnete Bauvorhaben („Bauvorhaben“) betreffen.

- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter § 1.1 aufgeführten, nicht das Angebot des AN, etwaige Vorverträge, unter § 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages. Insbesondere sind Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in § 1.1. Die Rangfolge der

Vertragsbestandteile gemäß § 1.1.4 bestimmt sich nach der im Verhandlungsprotokoll festgelegten Reihenfolge. Ist eine solche nicht festgelegt, gelten sie gleichrangig. Soweit Vertragsbestandteile gemäß § 1.1.4 den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß § 1.1.6 (Anerkannte Regeln der Technik, Europäische Normen, DIN-Normen etc.) nicht genügen sollten, sind letztere, vorbehaltlich § 1.4, vorrangig.

- 1.4 Sofern innerhalb gleichrangiger Vertragsbestandteile gemäß § 1.1.4 Widersprüche und Abweichungen bestehen sollten, ist der AN verpflichtet, den AG hierauf schriftlich hinzuweisen. Der AN hat den AG unverzüglich, in jedem Falle vor der Ausführung der betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeit in der Leistungsbeschreibung zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Der AG bestimmt in diesem Falle die Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens. In jedem Fall, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des AG, ist die nach Auffassung des AG hochwertigste bzw. nach seiner Auffassung für ihn vorteilhafteste Leistung zu erbringen. Alle sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Leistungen, auch soweit Widersprüche und/oder Abweichungen bestehen sollten, gehören zum Leistungsumfang des AN.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen des AN

- 2.1 Der AN erbringt seine Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile gemäß § 1.1 vollständig und funktionsgerecht.
- 2.2 Soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der AN verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen/zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, darf der



- AN von den genannten Fabrikaten nur nach vorheriger schriftlicher Information gegenüber dem AG abweichen. Mit der Information gegenüber dem AG hat der AN die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Über die Ausführung entscheidet der AG. Widerspricht der AG der Gleichwertigkeit, ist vom AN das genannte Fabrikat zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen Qualitäten nicht angegeben sind, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben vergleichbaren Qualität, mindestens jedoch in mittlerer Art und Güte zu erbringen/zu verwenden.
- 2.3 Der Leistungsumfang des AN umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen Bauschutts/ Abfalls/Mülls im Zusammenhang mit seinen Leistungen einschließlich Nachweis über die Bezahlung der Entsorgungskosten gegenüber dem AG.
- 2.4 Leistungen, die in Bedarfs-/Eventualpositionen oder Wahl-/Alternativpositionen beschrieben sind, können vom AG gefordert werden. Die Verpflichtung und die Berechtigung des AN zur Ausführung derartiger Leistungen besteht jedoch nur dann und insoweit, als der AG diese Leistungen von dem AN abrufen will. Der AG ist berechtigt, die Ausführung der Bedarfs-/Eventualpositionen oder der Wahl-/Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.
- 2.5 Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen berücksichtigen.
- 2.6 Insbesondere gehören auch zum Leistungsumfang des AN und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung:
- 2.6.1 Überprüfung seiner sämtlichen Bauleistungen/Gewerke auf ihre Wirtschaftlichkeit, Optimierung in terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht und Hinweise gegenüber dem AG auf sinnvolle Änderungen/Ergänzungen zur Erreichung einer optimalen Wirtschaftlichkeit, Unterbreitung und Begründung geeigneter Vorschläge.
- 2.6.2 Alle Absteckungen/Einmessungen, die zur Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen erforderlich sind und/oder zweckmäßig sind, Einhaltung der amtlichen Bauflucht und -höhen, Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe des Bauwerks, die notwendigen amtlichen Vermessungen sowie alle Kontrollmessungen.
- 2.6.3 Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich etwaig erforderlicher Bauzäune und Einfriedungen.
- 2.6.4 Der AN hat auf eigene Kosten etwaig erforderliche Zufahrten, Überfahrten und/oder Baustraßen herzustellen, zu unterhalten und wieder abzubauen sowie den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen auf öffentlichem Straßenland.
- 2.6.5 Aufbau, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Gerüste einschließlich der nach den einschlägigen technischen Vorschriften gemäß § 1.1.6 erforderlichen statischen Nachweise.
- 2.6.6 Dem AN obliegt auf eigene Kosten und während der gesamten Dauer der Baumaßnahme die regelmäßige, mindestens wöchentliche Reinigung der Baustelle sowie Zwischen- und Endreinigung (als Feinreinigung).
- 2.6.7 Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen vor der Abnahme (bei der Inbetriebnahme jeglicher technischer Anlagen und Maschinen hat der AN dem AG Gelegenheit zur Teilnahme zu geben).
- 2.6.8 Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals des AG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber und/oder Verwalter in die Bedienung aller etwa gelieferter/ eingebauter technischer Anlagen; soweit diese Einweisung nicht bis zur Schlussabnahme erfolgt ist, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst. Soweit die Einweisung aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfolgt ist, hat der AN keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 2.6.9 Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung von Bestands- und Revisionsplänen für sämtliche vom AN erstellten baulichen und technischen Anlagen nach Maßgabe des Pflichtenheftes zur Dokumentation und des Lastenheftes CAD sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischer Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile einschließlich Werkstattzeichnungen; sämtliche vorgenannten Unterlagen sind einmal in Papierform und einmal als EDV-Datei zu übergeben. Die Bestands- und Revisionspläne sind so herzustellen, dass ein Planaustausch über dem Nullpunkt der Zeichnung stattfindet.
- 2.6.10 Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile zu den Verwendungsstellen sowie An-, Abtransport und Unterbringung der Arbeitskräfte.
- 2.6.11 Die Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmepflichten durch Behörden, Verbände, Sachverständige, ggf. Prüfstatiker und den TÜV einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen und Zulassungen im Einzelfall, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren.
- 2.6.12 Sicherung seiner erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
- 2.6.13 Erstellung üblicher Bautagesberichte, die einmal wöchentlich dem AG zuzuleiten und fortlaufend zu nummerieren sind, wöchentliche Übergabe von Durchschriften der Aufzeichnungen an den AG; EDV-mäßige Erstellung monatlicher Informationen an den AG mit Fotodokumentation zum Baustand, Soll-Ist-Vergleiche und Prognosen in terminlicher und finanzieller Hinsicht (gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276), Fertigstellungs- und Personalstandskurven sowie Listen der Subunternehmer.
- 2.6.14 Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der übernommenen Leistungen die größtmögliche Rücksicht auf den Messebetrieb genommen und jede vermeidbare Lärm-, Erschütterungs- und Staubbelastung oder Immission unterlassen wird. Der AN stellt sicher, dass durch die Durchführung seiner Leistungen Dritten, kein Schaden und auch keine über das zumutbare und entschädigungslos hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigung entsteht. Der AN stellt den AG von allen etwa mit Beeinträchtigungen oder Immissionen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.
- 2.6.15 Der AN hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn und auf Verlangen ein Geräteverzeichnis, ein Personalverzeichnis und jeweils einen detaillierten Bauzeitenplan, Arbeitsablauf- und Kapazitätenplan zu übergeben.



- 2.6.16 Der AN wird auf seine Kosten einen Dritten beauftragen, sämtliche Vorkehrungen und Verfahren, die gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) dem AG obliegen, vornehmen und überwachen. Der AN ist zur Zusammenarbeit mit dem Dritten verpflichtet, hat rechtzeitig alle geforderten Informationen vorzulegen und die Weisungsbefugnis des Dritten in Fragen der Baustellensicherheit anzuerkennen und umzusetzen. Für alle Pflichten aus der Baustellenverordnung ist allein der AN verantwortlich. Der AN stellt den AG von allen Rechten und Pflichten und jeder Haftung im Zusammenhang mit der Baustellenverordnung frei.
- 2.6.17 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs.1 Nr.4 und Abs.3 VOB/B sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, nicht kosten erhöhender Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.
- 2.6.18 Jede von den Vertragsbestandteilen abweichende Durchführung von Baumaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung erfolgt nach freiem Ermessen des AG.
- 2.6.19 Der AN ist verpflichtet, an allen vom AG festgesetzten Planungs- und Baubesprechungen teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten.
- 2.6.20 Der AN darf Baustoffe und Bauteile, die nach den DIN-Normen oder nach der geltenden Güteüberwachungsverordnung besonderen technischen Anforderungen entsprechen müssen, nur dann verwenden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen des AG hat der AN darüber Nachweis zu führen. Zudem sind auf Verlangen des AG Proben der vorgesehenen Baustoffe vorzulegen und ihre Eignung nachweisen, und zwar auch dann, wenn dies in den einschlägigen technischen Normen nicht verlangt wird. Die Bezugsquellen von Baustoffen dürfen während der Bauzeit nur mit Zustimmung des AG gewechselt werden. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 2.6.21 Der AN stellt den Fachbauleiter, der spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen ist. Der verantwortliche Fachbauleiter ist der Bauleitung des AG schriftlich namhaft zu machen.
- Der Fachbauleiter ist berechtigt, schriftliche und mündliche Anordnungen und Erklärungen entgegen zu nehmen. Der AN stellt ferner qualifiziertes Führungspersonal in ausreichender Personenzahl bereit, das die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, auf der Baustelle zur Verfügung steht und nicht ausgewechselt wird.
- 2.7 Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen eigenverantwortlich mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern zu koordinieren und abzustimmen.
- 2.8 Der AN ist verpflichtet, Dritten die vorzeitige Mitbenutzung der Baustellenflächen für deren Auftrags Erfüllung gegenüber dem AG oder gegenüber Dritten zu gewähren. Die vorzeitige Mitbenutzung bewirkt keine Abnahme der Leistungen des AN.
- § 3 Planung/Prüfungen**
- Der AN wird alle von ihm nach diesem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dem AG zur Durchsicht vorlegen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen. Dem AG steht eine angemessene Frist zur Durchsicht zu, wobei als Regelfrist zwei Wochen vereinbart ist. Für den Fall, dass der AG Änderungen in Plänen oder Zeichnungen verlangt, sind diese mit den verlangten Änderungen zu versehen, mit einer Indizierung nachzuführen und dem AG erneut zur Durchsicht vorzulegen. Auch nach Durchsicht/Freigabe von Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch den AG oder von diesem beauftragte Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim AN. Die Durchsicht und Freigabe durch den AG und/oder von ihm beauftragte begründen kein Mitverschulden. Alle Maße, die für die Herstellung von zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig werden, hat der AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen.
- § 4 Leistungsänderungen**
- 4.1 Der AG ist berechtigt, gemäß § 1 Abs. 3 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; gemäß § 1 Abs. 4 VOB/B hat der AN zusätzliche Leistungen auf Verlangen des AG auszuführen. Der AG ist des Weiteren berechtigt, Anordnungen in terminlicher Hinsicht zu treffen, z.B. Beschleunigungsanordnungen, für die nachfolgende Bestimmungen über Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen entsprechend gelten.
- 4.2 Über vom AG gemäß angeordnete Leistungsänderungen oder verlangte zusätzliche Leistungen sind Nachtragsverträge – nach Möglichkeit vor Ausführung – schriftlich zu vereinbaren. Die Nachtragsverträge sollen eine Preisvereinbarung enthalten und regeln, wer die Kosten trägt; sie sollen auch eine Regelung über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten. Sofern ein Nachtragsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist der AN dennoch zur Ausführung der Leistungsänderungen und der zusätzlichen Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet, sofern der AG diese schriftlich anordnet. Die Kosten bzw. die Kostentragungspflicht sind dann gegebenenfalls später nach Maßgabe dieses Vertrages zu ermitteln.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen dem AG einen etwa geltend gemachten Anspruch auf besondere Vergütung anzukündigen. Die rechtzeitige Ankündigung bei angeordneter Leistungsänderung und/oder angeordneter zusätzlicher Leistung ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf besondere Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn der AG bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Gleiches gilt, wenn dem AG im Hinblick auf eine vertragsgerechte Durchführung der Baumaßnahme keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung durch den AN geblieben wäre; hätte nur eine im Vergleich zu der vom AN ausgeführten Leistung preiswertere Alternative bestanden, ist der Vergütungsanspruch des AN entsprechend zu kürzen. Für das Vorliegen vorstehender Ausnahmetatbestände trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast. § 4.3 Abs.2 gilt bei verlangten zusätzlichen Leistungen entsprechend.
- 4.4 Der Preis für Änderungs- und Zusatzaufträge ist – soweit möglich – auf der Basis der vereinbarten (Einheits-) Preise zu ermitteln.



- 4.5 Sofern und soweit der Preis für Änderungs- und Zusatzaufträge sich auf diese Weise nicht ermitteln lässt, ist er auf der Basis der vom AN bei Angebotsabgabe vorzulegenden „Angaben zur Kalkulation über die Endsumme“ unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu ermitteln. Die gemäß vorstehendem Absatz ermittelte Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen ist der Höhe nach auf die ortsüblichen Preise begrenzt. Soweit sich Preise auch nicht gemäß vorstehender Regelung ermitteln lassen, richten sie sich nach den ortsüblichen Preisen.
- 4.6 Etwa vereinbarte Nachlässe gelten auch für die Vergütungsfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen.
- 4.7 Führen angeordnete Leistungsänderungen, terminliche Anordnungen oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der AN im Falle eines Abschlusses eines Nachtragsvertrages hierauf spätestens bei Abschluss des Nachtragsvertrages, im Falle einer Anordnung gemäß § 4.2 innerhalb einer Woche, spätestens jedoch vor Beginn der betreffenden Arbeiten hinzuweisen. Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer angeben. Erfolgt ein form- und fristgerechter Hinweis nicht, kann sich der AG darauf verlassen, dass durch die angeordnete Leistungsänderung oder die verlangte zusätzliche Leistung eine zeitliche Verzögerung nicht eintritt; es gilt die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert. Der AN hat weder einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung noch Ansprüche wegen verlängerter Bauzeit. § 4.3 Abs.2 gilt entsprechend.
- 4.8 Die Parteien sind sich einig, dass mit diesem Vertrag die §§ 650b bis 650d BGB abbedungen sind und keine Anwendung finden.
- § 5 Termine**
- 5.1 Sofern und soweit in dem Verhandlungsprotokoll oder in sonstigen Vertragsbestandteilen Anfangs-, Einzel- und/oder Endtermine genannt sind, werden diese als Vertragstermine vereinbart.
- 5.2 Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Bauzeit nach § 6 Abs.2 VOB/B, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Verlängerung nur nach der Dauer der Behinderung, d.h. ohne Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und/oder eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit berechnet. Die Bauzeit verlängert sich nicht, soweit der AN das Risiko derartiger Behinderungen/ Unterbrechungen in diesem Vertrag übernommen hat.
- 5.3 Im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen ist der AN im Rahmen von § 6 Abs.3 VOB/B insbesondere verpflichtet, Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten, sofern und soweit es der Bauablauf zulässt. Die sich aus § 6 Abs.3 VOB/B ergebenden sonstigen Verpflichtungen bleiben im Übrigen unberührt. Sofern und soweit der AN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängert sich die Bauzeit nicht.
- 5.4 Der AG ist berechtigt, an den sich aus dem den Vertragsunterlagen beigefügten Messekalender ersichtlichen Messetagen sowie in den im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zeiträumen vor und nach den Messetagen Einschränkungen der Baumaßnahmen anzuordnen; dies schließt das Recht des AG ein, eine sofortige Einschränkung oder Unterbrechung der Baumaßnahmen anzuordnen. Anordnungen gemäß § 5.4 Abs.1 sind keine Behinderungen im Sinne von § 6 VOB/B, wenn sie insgesamt nicht mehr als den im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zeitraum überschreiten.
- 5.5 Soweit der AN keinen Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände hat und soweit sich Ausführungsfristen nach vorstehenden Bestimmungen nicht verlängern, kann sich der AN auf entsprechende Umstände gegenüber Ansprüchen des AG aus und wegen Verzugs nicht berufen; zudem stehen ihm wegen dieser Umstände auch keine anderen Ansprüche, insbesondere keine zusätzlichen Vergütungsansprüche, zu.
- 5.6 Soweit Pläne und Unterlagen vom AG bzw. von dessen Architekten und Ingenieuren für die Leistungen des AN erforderlich sind, ist der AN verpflichtet, die Unterlagen rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor Beginn der Leistung bzw. vor Beginn etwaig notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen, wie z.B. Materialbestellung etc.) bei den jeweiligen Architekten und Ingenieuren des AG unter Benachrichtigung des AG anzufordern und dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Architekten und Ingenieure die entsprechenden Leistungen nicht fristgerecht erbringen. Soweit der AN darauf nicht oder nicht fristgemäß hinweist, kann sich der AN insbesondere bei Ansprüchen des AG aus und wegen Verzugs nicht auf darauf beruhende etwaige Behinderungen berufen.
- § 6 Vertragsstrafe**
- 6.1 Im Falle des Verzuges mit der Einhaltung des im Verhandlungsprotokoll festgelegten Fertigstellungstermins schuldet der AN dem AG je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettoschlussrechnungssumme. Der Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn die Voraussetzungen der Schlussabnahme (§ 8.1) vorliegen. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt (Summe aller Vertragsstrafen) maximal 5% der Nettoschlussrechnungssumme.
- 6.2 Im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines oder mehrerer Zwischentermine schuldet der AN 0,1% der Nettoschlussrechnungssumme je Werktag des Verzuges.
- 6.3 Für den Fall, dass Vertragsstrafen für den Verzug mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins und/ oder für den Verzug mit einem oder mehreren Zwischenterminen verwirkt werden, addieren sich die einzelnen Vertragsstrafen; die Gesamtvertragsstrafe beträgt jedoch maximal 0,2% der Nettoschlussrechnungssumme je Werktag des Verzugs mit der Einhaltung der Zwischentermine/des Fertigstellungstermins.
- 6.4 Wird der Fertigstellungstermin eingehalten, entfallen die wegen der Überschreitung von Zwischenterminen verwirkten Vertragsstrafen.
- 6.5 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.6 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme oder bei Erreichung der Leistung für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.



- 6.7 Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine.
- § 7 Abschlagszahlungen/ Schlusszahlung**
- 7.1 Abschlagszahlungen erfolgen in monatlichem Abstand, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- ordnungsgemäße und prüffähige Rechnungsstellung, wobei Rechnungen in zweifacher Ausfertigung bei dem AG einzureichen sind,
 - Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 14 sowie
 - Vorlage des Versicherungsnachweises gemäß § 11.1
- 7.2 Die Stellung von Abschlagsrechnungen erfolgt nach einem gemeinsamen Aufmaß der erbrachten Teilleistung, sofern nichts anderes (insbesondere ein Pauschalpreis) vereinbart ist. Berechnet werden können nur auf der Baustelle fest eingebaute Lieferungen und Leistungen.
- 7.3 Abschlagszahlungen erfolgen bis zur Höhe von 95% des Teils der Auftragssumme, der dem jeweiligen Leistungsstand entspricht. Die übrigen 5% von jeder Abschlagszahlung werden als Erfüllungssicherheit einbehalten. Die Sicherung des AG durch die Vertragserfüllungsbürgschaft bleibt dadurch unberührt.
- 7.4 Im Übrigen gelten für verlangte Abschlagszahlungen die Regelungen des § 632a BGB.
- 7.5 Die Schlusszahlung abzüglich des Sicherheitseinbehalts gemäß § 7.6 und abzüglich des Betrages, der auf bei Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen entfällt, erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach der Schlussabnahme und Schlussrechnungsstellung.
- 7.6 Die Parteien vereinbaren eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Bruttoschlussrechnungssumme. In Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt zunächst ein Sicherheitseinbehalt. Der Sicherheitseinbehalt ist auf Verlangen des AN mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche auszusahlen.
- Eine Sicherheit für Mängelansprüche durch Bürgschaft ist zu erbringen durch Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, das bzw. der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz hat oder dort verklagt werden kann, zur Sicherung der Erfüllung aller Erfüllungs- und Mängelansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich Ansprüchen im Zusammenhang mit § 7.7 und § 20.3 in Höhe von 5% der Bruttoschlussrechnungssumme. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf Einreden aus § 770 Abs.2 BGB, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und §§ 770 Abs.1, 771, 772 BGB enthalten; sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.
- Falls eine Sicherheit durch Bürgschaft erbracht wird: Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu dieser Zeit Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.
- 7.7 Soweit die Voraussetzungen der §§ 48 - 48b EStG vorliegen, hat der AG bis zur Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG das Recht, 15% von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten. Der AN legt dem AG spätestens bei Abschluss dieses Vertrages eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vor. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.
- 7.8 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Sie sind auf das vom AN bis zum Baubeginn zu benennende Konto zu leisten. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der ARGE (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der ARGE.
- 7.9 Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf die Gesamtforderung aus diesem Generalunternehmervertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gegen ihn wirksam. Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie ihm vom AN und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt worden ist. § 354a HGB bleibt unberührt; der AG kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den AN gemäß § 354a Satz 2 HGB leisten.
- § 8 Abnahme**
- 8.1 Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme).
- 8.2 Auch Teilabnahmen und Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich.
- 8.3 Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 8.4 Für die bei Abnahme vom AG vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.
- 8.5 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. Vom vorgenannten Ausschluss unberücksichtigt bleibt die fiktive Abnahmemöglichkeit nach § 640 Abs.2 BGB.
- 8.6 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass notwendige Versuchsäufe und Inbetriebsetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und dass dem AG sämtliche Unterlagen gemäß § 8.9 übergeben sind. Im Übrigen kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
- 8.7 Für technische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug/ Inbetriebnahme des Gebäudes überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage nach Bezug/ Inbetriebnahme des Gebäudes im Normalbetrieb sechs Monate gearbeitet hat, eine weitere Abnahme als Nachabnahme durchzuführen. Für die vorgenannten technischen Anlagen verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit bis zur Nachabnahme beim AN; die übrigen Abnahmewirkungen treten mit der Schlussabnahme ein.



- 8.8 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Im Übrigen finden Teilabnahmen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des AG statt. Teilabnahmen haben den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht zur Folge; diese beginnt mit der Schlussabnahme.
- 8.9 Zur Abnahme gemäß § 8.1 sind dem AG zu übergeben:
- 8.9.1 Alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen,
- 8.9.2 Die in § 2.6.9 genannten Unterlagen,
- 8.9.3 Die ggf. weiteren, in dem Verhandlungsprotokoll benannten Unterlagen,
- 8.10 Für die Abnahme hat der AN das hierfür notwendige Personal mit seinem örtlichen Bauleiter sowie die notwendigen Werkzeuge und Messgeräte auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- § 9 Haftung für Mängel**
- 9.1 Der AN haftet für die Mängelfreiheit hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen. Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Abs.7 VOB/B kann der AG Schadenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen. § 13 Abs. 7 VOB/B gilt insoweit nicht, § 13 VOB/B bleibt im Übrigen jedoch unberührt.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre, soweit nicht in dem Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 13 Abs.4 Nr.2 VOB/B wird ausgeschlossen. Soweit der AN für einzelne Gewerke mit seinen Subunternehmern längere als die vorstehenden Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart, wird er nach Ablauf seiner Verjährungsfristen für Mängelansprüche dem AG die Abtretung dieser weitgehenden Ansprüche anbieten. Die Verjährungszeit für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme. Für Teilleistungen, die erst danach abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit deren Abnahme.
- 9.3 Der AN macht hiermit dem AG das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Mängelansprüche gegen Subunternehmer und Lieferanten. Dieses Angebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Subunternehmer oder Lieferanten annehmen. Soweit der AG das Angebot auf Abtretung von Mängelansprüchen gegen Subunternehmer und Lieferanten annimmt, erlöschen die betreffenden Mängelansprüche. Die Haftung des AN für Mängel hinsichtlich sämtlicher nicht abgetretener Mängelansprüche bleibt hiervon unberührt. Der AN wird im Abtretungsfall den AG bei der Verfolgung der Mängelansprüche unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übergeben und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 9.4 Die Art der Mängelbeseitigung bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Baustelle und/oder des AG – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen.
- 9.5 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese die Frist gemäß § 9.2 erneut. Der AG kann jeweils vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß § 9.2 und § 9.5 Abs.1 eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistungen verlangen.
- § 10 Gefahrtragung**
- Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- § 11 Versicherungen**
- 11.1 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und die Dauer der Mängelbeseitigung auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den folgenden Deckungssummen:
- EUR 5 Mio. für Personenschäden,
 - EUR 5 Mio. für Sachschäden,
 - EUR 5 Mio. für Vermögensschäden
- bei einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Versicherer abzuschließen. Die Deckungssummen können pro Versicherungsfall auf das 2-fache und pro Kalenderjahr auf das 2-fache begrenzt sein. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem AN vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der ersten Zahlung abzuführen.
- 11.2 Der AN tritt hiermit die sich aus den gemäß § 11.1 abzuschließenden Versicherungsverträgen ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern gemäß den Versicherungsverträgen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten.
- 11.3 Der AG schließt für die Dauer der Bauzeit eine Bauleistungsversicherung ab. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Obliegenheiten und Verpflichtungen des AG im Rahmen dieser Versicherung – mit Ausnahme der Prämienzahlung – zu erfüllen. Der AN übernimmt bezogen auf seine Leistungen die Vertragsverwaltung und Abwicklung von Versicherungsfällen. An den Kosten der Bauleistungsversicherung beteiligt sich der AN nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls.
- § 12 Haftung**
- Der AN tritt für alle von ihm verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Schäden ein, die bei der Durchführung der übernommenen Leistungen entstehen. Der AN stellt den AG von allen von ihm verursachten Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadenersatzansprüchen, aber auch allen sonstigen Ansprüchen Dritter (wie z.B. nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche gemäß § 906 BGB, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung), die gegenüber dem AG geltend gemacht werden, frei.
- § 13 Subunternehmer/Lieferanten**
- 13.1 Der AN wird sämtliche Subunternehmerleistungen an besonders erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben. Die Beauftragung und der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der



AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungshilfen sowie dessen Verrichtungshilfen.

13.2 Der AN hat die Subunternehmer zu verpflichten, für den Fall des Wegfalls des AN oder der Kündigung dieses Vertrages für den AG weiterzuarbeiten mit der Maßgabe, dass dieser für die künftigen Verpflichtungen aus dem Subunternehmervertrag einsteht, die Subunternehmer jedoch Einwendungen aus ihrem Verhältnis zum AN dem AG nicht entgegen halten können.

13.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG nach Abschluss eines jeden Subunternehmervertrages eine vollständige Vertragskopie mit Ausnahme der vereinbarten Preise zu übergeben.

§ 14 Erfüllungssicherheiten

14.1 Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zur Sicherung aller Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG aus diesem Vertrag, so insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und für die Erfüllung der Ansprüche gemäß § 7.7 und § 20 eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers, das bzw. der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz hat oder dort verklagt werden kann, über einen Betrag in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus § 770 Abs.2 BGB, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, und §§ 770 Abs.1, 771, 772 BGB enthalten; sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.

14.2 Die Bürgschaft ist zurückzugeben nach der Schlussabnahme. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden und dem AG keine anderweitige Sicherheit zur Verfügung stehen, erfolgt die Freigabe der Bürgschaft zur Abnahme nur bis zur Höhe des 2-fachen des Wertes der bei Abnahme gerügten Mängel, d. h. die Bürgschaft verbleibt bis zur Beseitigung aller dieser Mängel beim AG in Höhe des 2-fachen des Wertes der bei Abnahme gerügten Mängel.

Hierbei sind unter „Wert“ die marktüblichen Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verstehen.

§ 15 Kündigung, Leistungsverweigerung

15.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs.7 VOB/B besteht für beide Parteien nur, wenn die Unterbrechung länger als sechs Monate dauert, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

15.2 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

15.3 Sicherheit gemäß § 15.2 kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers, das bzw. der in der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

15.4 Die Bestimmungen von §§ 15.1 bis 15.3 gelten entsprechend auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet; der AG kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadenersatzanspruch leistet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

§ 17 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

17.1 Der AN räumt dem AG das – auf etwaige Erwerber des Grundstücks weiter übertragbare – Recht ein, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu benutzen, zu veröffentlichen und auch zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem AG auf Verlangen vorzulegen. Der AN erkennt an, dass alle ihm von AG übergebenen Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind. Die Sicherung des Urheberrechts sind auf jeder Unterlage nachzuweisen.

17.2 Der AN garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

§ 18 Bauhandwerkersicherungshypothek

Der AG ist berechtigt, den Anspruch des AN aus § 650e BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gemäß § 650e BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen.

Einen Anspruch aus § 650e BGB kann der AN nur geltend machen, wenn sich der AG in Verzug befindet und die angemahnte Zahlung trotz Nachfristsetzung innerhalb von drei Wochen nicht fristgemäß leistet.

Die Geltendmachung des Anspruchs aus § 650e BGB setzt ferner voraus, dass der AN dem AG bei Nachfristsetzung oder danach dies mit einer Frist von drei Wochen angekündigt hat. § 650f BGB bleibt unberührt.

§ 19 Sonstige Regelungen

19.1 Werbung gleich welcher Art ist auf der Baustelle außerhalb des vom AN auf seine Kosten aufzustellenden Schildes nur in Abstimmung mit dem AG zulässig.



- 19.2 Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als pauschalen Schadensersatz 3% der Brutto-Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Der AN kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 19.3 Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Betriebsinterna des AG auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- § 20 Mindestlohngesetz und Antikorruption**
- 20.1 Der AN ist gegenüber dem AG und all seinen verbundenen Unternehmen verpflichtet und garantiert hiermit, sämtliche Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und des Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Diese Pflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Zahlung des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns (§§ 20, 1, 2 MiLoG), die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten (§ 17 MiLoG) und die Einhaltung etwa erforderlicher Meldepflichten (§ 16 MiLoG).
- 20.2 Falls der AN nach dem Vertrag berechtigt ist, die von ihm geschuldeten Leistungen durch weitere Nach-/Subunternehmer und/oder Verleiher erbringen zu lassen, ist er verpflichtet, diese nur unter Weitergabe der Verpflichtungen nach § 20.1 einzusetzen. Dies umfasst zugleich die Pflicht zur Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des AEntG und des MiLoG auch an alle weiteren nachgeordneten Subunternehmer.
- 20.3 Der AN ist verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung der Vorgaben des AEntG und des MiLoG durch den AN, dessen Subunternehmer und/oder aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer, beruhen oder damit im Zusammenhang stehen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Freistellung für die Inanspruchnahme aus der Bürgenhaftung gemäß § 14 AEntG und § 13 MiLoG wegen Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und/oder Finanzbehörden und der Arbeitnehmer des AN, der Subunternehmer und aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer.
- Sollte eine Freistellung nicht möglich sein, hat der AN dem AG die in dem jeweiligen Zusammenhang angefallenen Kosten zu erstatten.
- 20.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anfordern alle (Entgelt-)Unterlagen vorzulegen, die dieser benötigt, um die Einhaltung des MiLoG zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters des AN erfolgen. Im Übrigen ist der AG berechtigt, regelmäßig eine sog. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beim AN anzufordern.
- 20.5 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die schuldhafte Verletzung vorstehender Verpflichtungen den AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 20.6 Die Parteien verpflichten sich, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der AN den Angestellten, Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern des AG einschließlich deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie ihn im Wettbewerb bevorzugen oder eine bestimmte Handlung vornehmen oder unterlassen. Gleiches gilt gegenüber Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Bauvertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- § 21 Nachhaltigkeit**
- 21.1 Für den AG ist nachhaltiges Handeln im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit unabdingbar. Dabei liegt der Fokus sowohl auf ökologischen und ökonomischen als auch auf sozialen Aspekten. Die Nachhaltigkeitsstrategie des AG insbesondere mit Blick auf gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen genießt im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit höchste Priorität. Daher wird der AG Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit systematisch vorantreiben und erwartet auch von den Vertragspartnern entsprechend ausgerichtetes Handeln.
- 21.2 Die beiden Vertragspartner sind sich darüber einig, sich im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag an den Werten des Code of Conducts, der Grundsatzklärung der Menschenrechtsstrategie und der
- EMAS-Umwelterklärung des AG (einzusehen unter: <https://www.messefrankfurt.com/frankfurt/de/unternehmen/sustainability.html>) zu orientieren und danach zu handeln. Erkennbare signifikante Abweichungen von diesen Verhaltensgrundsätzen, die dem AN zur Kenntnis gelangen, sind dem Hinweisgeber-schutzsystem des AG zu melden.
- § 22 Schlussbestimmungen**
- 22.1 Änderungen dieses Bauvertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftform-erfordernis nur schriftlich abdingbar.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bauvertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende zu ersetzen.